

## **Hinweise für die Beratung zum Elternnachzug nach § 36 I AufenthG**

### **Vorgehen: Einleitung des Nachzugsverfahrens**

Die Eltern müssen bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Familiennachzug beantragen. Örtlich zuständig ist die Botschaft in dem Land in dem sich die Eltern befinden in der Regel nur bei einem gewöhnlichen Aufenthalt (das heißt 6 monatiger legaler Aufenthalt oder zB UNHCR-Registrierung als Flüchtling bzw. Sonderzuständigkeiten für syrische Flüchtlinge in den Nachbarländern).

### **Zeitpunkt, wann Minderjährigkeit vorliegen muss:**

Es kommt hier nicht auf den Antragzeitpunkt an, sondern auf den Zeitpunkt der letzten Behörden-/Gerichtsentscheidung in der Tatsacheninstanz (das ergibt sich aus dem BVerwG Urteil vom 18.04.2013, 10 C 9.12, asyl.net: M20813). Das heißt es kommt auf den Zeitpunkt der Visumserteilung an. Allerdings erlischt der Anspruch auf Nachzug aus § 36 I AufenthG bei Volljährigkeit der stammberechtigten Person. Das heißt es käme auf den Zeitpunkt der Einreise der Eltern an. Wenn diese also nicht vor dem 18. Geburtstag der Stammberechtigten erfolgt, wäre der Elternnachzug hinfällig. Da aber nach der Visumserteilung nicht mehr geprüft wird, ob die Voraussetzungen für den Elternnachzug vorliegen und die Grenzbehörden keine Möglichkeit haben dies zu überprüfen ist das in der Praxis nicht relevant, wenn die Eltern innerhalb der Frist, die im Visum genannt wird, ausreisen.

Wenn es eilt, weil Volljährigkeit droht, kann man den Anspruch auf Visumserteilung nach § 36 I AufenthG mit einem Eilantrag bei Gericht nach § 123 VwGO durchsetzen (keine Vorwegnahme der Hauptsache, siehe BVerwG oben). Verfahrenstipp: man sollte in solchen Fällen auch einen „Sondertermin“ bei der Botschaft beantragen. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes werden wohl insbesondere in Fällen drohender Volljährigkeit entsprechende Sondertermine vergeben. Aus der Praxis wird berichtet, dass dies zur Zeit auch funktioniert. (Allgemein zu den Voraussetzungen vgl. Hofmann AufenthG § 36 Rn 5 und Bergmann/Dienelt AufenthG § 36 Rn 12.)

### **Erteilung des Aufenthaltstitels in Deutschland:**

Wenn die Eltern eingereist sind können sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 I AufenthG beantragen. Diese bekommen sie aber nur für den Zeitraum in dem ihr stammberechtigtes Kind noch minderjährig ist, danach haben sie kein eigenständiges Aufenthaltsrecht (wie etwa nach § 31 AufenthG bei Angehörigen, die über die Härtefallregelung in § 36 Abs. 2 AufenthG nach Deutschland gekommen sind), vgl. Bergmann/Dienelt AufenthG § 36 Rn 13.

Wenn die Eltern noch bei Minderjährigkeit ihres Kindes eingereist sind, dieses aber dann volljährig wird, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung des Titels wohl nicht mehr vor. Ausländerbehörden verweisen in der Praxis in solchen Fällen wohl auf die Möglichkeit der Asylantragstellung für die Eltern.

### **Optionen der Eltern in Deutschland:**

1) Sie können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG beantragen (nur für den Zeitraum in dem ihr stammberechtigtes Kind noch minderjährig ist, siehe oben).

2) Sie können Familienasyl beantragen nach § 26 Abs. 3 AsylG (dann wird nicht das eigene Verfolgungsschicksal der Eltern geprüft, sondern nur ob die Stammberechtigte als Flüchtling anerkannt ist und ob die Verwandtschaft wirklich besteht, in Einzelfällen wird auch das eigene Verfolgungsschicksal der Eltern berücksichtigt).

Hier kommt es darauf an, dass die stammberechtigte Person zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Familienasyl noch minderjährig ist (VG Hamburg, Urteil vom 05.02.2014 - 8 A 1236/12 - asyl.net: M21829, Hofmann AsylG § 26 Rn 26). Die Antragstellung muss unverzüglich geschehen, siehe § 26 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

3) Sie können eigene Asylanträge nach §§ 13, 23 AsylG stellen und eigene Verfolgung geltend machen, dies hat unverzüglich zu geschehen.

**Verteilung der Eltern in Deutschland (Familieneinheit):**

1) Bei einem Aufenthalt nach § 36 AufenthG (also bei Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels) kommen die Eltern gar nicht ins Asylverfahren, das heißt sie werden nicht wie Asylsuchende grundsätzlich auf die Bundesländer verteilt.

2) Bei der Beantragung von Familienasyl können die Eltern den Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg stellen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylG (das heißt sie müssen nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung). Dies aber nur, wenn sie mit Visum zum Familiennachzug eingereist sind und sofort einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten haben.

Um die Verteilung zu umgehen, daher dieser Hinweis:

Hofmann AsylG § 47 Rn 8, Praxishinweis 2:

"[...] Der Angehörige beantragt sofort nach Einreise bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 oder 36 AufenthG und regt an, dass eine Fiktionsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten ausgestellt wird. Sobald er diese erhalten hat, beantragt er schriftlich Asyl. Dabei kann er sich auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 berufen, und somit entsteht keine Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung. Die Asylantragstellung sollte maximal 2 Wochen nach der Einreise erfolgen, um die für das Familienasyl relevante Unverzüglichkeit der Asylantragstellung einzuhalten, § 26 Abs. 1 Nr. 3."

3) Bei der Beantragung von eigenständigem Asyl werden die Eltern verteilt. Dann sollte der Antrag so vorbereitet werden, dass auf den "Aufenthaltort der Stammberechtigten hingewiesen wird, um eine entsprechende Zuweisung zu erhalten" es kann auch eine "Ausnahmegenehmigung zum Aufenthaltort der Stammberechtigten beantragt werden" vgl. Hofmann AsylG § 26 Rn 38. Nur wenn die Eltern einen Aufenthaltstitel nach § 36 AufenthG für über 6 Monate hätten, könnten sie schriftlich Asyl beantragen ohne verteilt zu werden.